

Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens

„Klimaschutz in die Verfassung“

An das Bayerische Innenministerium

Die stetige Klimaerhitzung verursacht bereits heute immense Schäden weltweit, so auch in Bayern. Sie droht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit insgesamt auf der Erde zu zerstören. Der Schutz des Klimas, allen voran durch die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien, muss endlich auf allen staatlichen Ebenen höchste Priorität bekommen. Daher sollen Klimaschutz und Erneuerbare Energien auf dem Wege der Volksgesetzgebung als Staatszielbestimmungen in der Bayerischen Verfassung festgeschrieben werden.

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Klimaschutz in die Verfassung“

§ 1 Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **Art. 141 Absatz 1 Satz 4** wird wie folgt geändert:

Die Worte „Wasser und Luft“ werden durch die Worte „Wasser, Luft **und insbesondere Klima**“ ersetzt.

2. **Art. 152 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Ihm (redakt. Anmerkung: dem Staat) obliegt **die Sicherstellung der Energieversorgung** des Landes, **mit dem Ziel, diese vollständig auf Erneuerbare Energien umzustellen.**“

§ 2 Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1.:

In der bisherigen Formulierung von Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Landesverfassung wird für den Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts die Aufgabe festgelegt, den Schutz der Umwelt zu gewährleisten. Naturgemäß ist dabei das Klima eingeschlossen. Angesichts der bedrohlichen Veränderungen des Klimas und den besorgniserregenden Prognosen muss jedoch die Wichtigkeit, nicht nur des Schutzes der Umwelt, sondern besonders des Schutzes des



Klimas als Vorbedingung für den Erhalt unserer Umwelt herausgehoben werden. Dies geschieht durch die Formulierung „insbesondere Klima“. Damit wird der Klimaschutz zu einer Staatszielbestimmung, die jedem staatlichen und behördlichen Handeln zu Grunde zu legen ist. So wird dem Staat, den Gemeinden und Körperschaften aufgegeben, ihren Anteil an den notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz zu erbringen und dem Kampf gegen die Klimaerhitzung oberste Priorität einzuräumen.

Zu § 1 Nr. 2.:

Der Schutz des Klimas vor einer weltweiten Erhitzung kann nur erreicht werden, wenn der Ausstoß von Klimagasen, besonders Kohlenstoffdioxid, gänzlich eingestellt und überschüssiges Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre entfernt wird. Eine solche Reduzierung des Ausstoßes von Klimagasen auf Null bei gleichzeitiger Bereitstellung von Energie für unseren – durch Einsparungen reduzierten – Bedarf, kann nur durch die Umstellung auf Erneuerbare Energiegewinnung gewährleistet werden. Um den bayerischen Beitrag zum Schutz des Klimas abzusichern, wird das Ziel der vollständigen Umstellung auf Erneuerbare Energieträger in Artikel 152 der Verfassung als Staatszielbestimmung aufgenommen. Gleichzeitig ist der Begriff der Erneuerbaren Energien ausreichend offen, um zukünftige Innovationen im Bereich der Erneuerbaren Energiegewinnung einzuschließen.

Unterstützen Sie unser Vorhaben:

Kontoinhaber: Klimaschutz – Bayerns Zukunft e.V.
Bank: Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE23703500000011040011
BIC: BYLADEM1GAP

Mehr Informationen unter:

www.Klimaschutz-Verfassung.de

Beauftragter: Patrick Friedl

Stellvertretender Beauftragter: Dr. Hans-Jürgen Fahn

Weitere Beauftragte: Hans-Josef Fell, Hans Arpke, Andreas Henze

Postadresse:

Klimaschutz – Bayerns Zukunft e.V., Reibeltgasse 8, 97070 Würzburg

Telefon: 0931-2050690, E-Mail: info@klimaschutz-verfassung.de, www.Klimaschutz-Verfassung.de

Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Klimaschutz in die Verfassung“

Vollständig ausgefüllte Listen schicken Sie bitte an folgende Adresse:
 Klimaschutz – Bayerns Zukunft e.V., Reibeltgasse 8, 97070 Würzburg
 Telefon: 0931-2050690 - E-Mail: info@klimaschutz-verfassung.de
 Dort können Sie auch per Post, E-Mail oder Telefon neue Listen anfordern.

Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft	Lfd. Nr.
------------------	-----------	----------------------------------	----------

Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften

- Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
- Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z.B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind **ungültig**.

- Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h.
 - **Deutsche** i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein, • das **18. Lebensjahr** vollendet haben, • seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten, • **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.
- Jeder/lede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.

- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

„Ich unterstütze den auf der Seite 1 abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung).“

„UNVOLLSTÄNDIGE UND/ODER UNLESERLICHE UNTERSTÜTZUNGEN SIND UNGÜLTIG!“

Bitte beachten Sie auch die Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geb.–Datum	Anschrift (Hauptwohnsitz): Straße, Nr., PLZ, Ort	Datum, Unterschrift	Bemerkung der Behörde

Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Auf jedem Unterschriftenbogen/-heft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

- Es wird hiermit bestätigt, dass
 - ☒ sämtliche auf dem Unterschriftenbogen
 - ☒ die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 des Landeswahlgesetzes stimmberechtigt sind.
- Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nummern

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimmberechtigt**. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

- Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von
 - ☒ **Stimmberechtigten**.
- Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten
 - ☒ nicht festgestellt
 - ☒ festgestellt, und zwar:

5. Dem Unterschriftenbogen/-heft liegen Anlagen.

(Anlage-Nrn.)
 mit Bemerkungen der Gemeinde bei:
 Dienstsiegel

Unterschrift
 der/des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten